

RESOLUTIONSANTRAG

Der Abgeordneten Dr. Krismer, Grandl, Mag. Leichtfried und Waldhäusl

zum [Ltg.-54/B-14](#) - Bericht der Landesregierung betreffend Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich für das Jahr 2002

betreffend: **Umgehung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs**

Das Ziel des NÖ Grundverkehrsgesetzes ist, die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten. Dieser Schutz dient den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben insofern, als dass sie am Markt GroßgrundbesitzerInnen oder Forstindustriellen nicht ausgeliefert sind. Daher sind Kaufverträge von der Grundverkehrsbehörde zu genehmigen, damit anschließend eine grundbücherliche Eintragung vorgenommen werden kann.

Wie aus dem Bericht der Landesregierung betreffend Land- und Forstwirtschaft in NÖ für das Jahr 2002 hervorgeht, verbuchten Betriebe mit einem Anteil von mehr als 50% Forst ein Plus von 6,5% am Unternehmensertrag gegenüber 2001. Dies verdeutlicht, wie wichtig die Forstwirtschaft zur Bestreitung des Lebensunterhaltes von bäuerlichen Familien ist.

Der dynamische Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft bringt die Bäuerinnen und Bauern immer mehr unter Druck. Durch Umgehung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs besteht die Gefahr, dass der Bauernstand Waldeigentum an Großindustrielle verliert.

Wie der Fall des Verkaufs des ehemaligen Forstes der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn (Bad Vöslau) an einen steirischen Forstindustriellen trotz bäuerlicher Interessenten bekannt ist, so ist im Waldviertel bereits allgemein ein Fall bekannt, wo die Bezirksgrundverkehrskommission die Zustimmung versagte, weil ein Bauer als Interessent in Erscheinung trat. Damit ist das Rechtsgeschäft de jure unerlaubt und wurde aufgelöst.

Anschließend reichte der Forstindustrielle den inhaltsgleichen Kaufvertrag bei der NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB) unter dem Deckmantel eines Flurbereinigungsübereinkommens ein. Die ABB stellte mittels Bescheid fest, dass dies rechtens sei und veranlasste die Übertragung des Eigentumsrechtes im Grundbuch. Fraglich ist auch, ob bei diesem Geschäft gemäß NÖ Flurverfassungsgesetz die Verwaltungsabgaben eingehoben wurden.

Diese Vorgehensweise seitens der Behörde ist umso unverständlicher, als der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung vom 23. September 2003 in der

Rechtssache C-452/01 die Zielsetzung des österreichischen Grundverkehrs auf der Ebene des Europarechtes bestätigt hat und unter anderem ausführte:

„Die Aufteilung des Grundeigentums zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Wahrung und Entwicklung lebensfähiger Betriebe sowie die harmonische Pflege des Raumes und der Landschaft sowie die Förderung einer vernünftigen Nutzung von verfügbarer land- und forstwirtschaftlichen Fläche ist ein im gesellschaftlichen Interesse liegendes Ziel. Mit diesem Ziel soll eine vernünftige Nutzung gefördert werden, um gegen Gefahren, welche der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung drohen, vorzubeugen.“

Und weiter:

„Der landwirtschaftliche Grund entspricht den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik im Sinne des EG-Vertrages, die darauf abzielt, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Es ist die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt, zu berücksichtigen. Diese Ziele liegen im allgemeinen Interesse.“

Die Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung zu prüfen, ob durch einen Gesetzesvorschlag die landwirtschaftlichen Interessen des Grundverkehrs effektiver geschützt werden können.“